

in Raten gezahlt werden. Außerdem mußte er eine Abgabe, vectigal (s. hierzu Ulpian in D. 50, 16, lex 17, 41), zahlen und den Schacht in ununterbrochenem Betrieb halten. Geschieht dies nicht, so verliert er sein Recht und jeder andere kann den fertigen Schacht okkupieren. Der Betreiber muß das gewonnene Mineral auf seine Kosten zu den fiskalischen officinae bringen. Nur auf diesen durfte es verhüttet werden. Das Ganze, auch die Gesellschaftsform der Kolonen, die mit den Pächtern bzw. Besitzern der Oberfläche keineswegs identisch waren (denn der Okkupator bzw. Usurpator konnte, wen und wieviel er wollte, als Mitgesellschafter annehmen), bildete keine römisch-rechtliche societas, sondern eine griechische Koinonia, die etwa dem deutschrechtlichen Miteigentum zur gesamten Hand entspricht. Auf der Okkupation oder Usurpation, wir würden sagen, dem Finderrecht, im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schächte beruhte die ganze Ausbeutung der im fiskalischen Eigentum stehenden (und bleibenden) Bergwerke. Jeder Beliebige, nicht etwa der Kolon der Oberfläche, durfte okkupieren. Die Okkupation bzw. Usurpation hat sich kosten- und formlos vollzogen, um dem Fiskus die von Zufällen abhängige und kostspielige Arbeit des Schürfens abzunehmen. Die Gesellschaft der Bergbaubetreibenden entspricht unserer Gewerkschaft, wie diese ist sie unabhängig vom Wechsel der Gewerken und kennt bei Verzug mit Zahlung der Beiträge das Kaduzierungs-(Verfall-)Verfahren. Wären die Bergwerke um Vipaska pars fundi gewesen, so hätten sie ohne weiteres zur Verfügung der Oberflächenmitbenutzungsberechtigten gestanden; der Fiskus konnte sie nicht jedermann zur Okkupation gegen Abgabe an sich freigeben, so konnten ferner die Bergbaubetreiber nicht jeden beliebigen (Nichtoberflächenbesitzer) zum socius annehmen. Die Bergwerke waren ungeheuer tief und groß, einzelne Strecken oft zwei Kilometer (nach Mispoulet). Wer wußte überhaupt, unter welchem Ackerstück sie lagen? Wenn Völkel (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 55 I. c.) eine grundsätzliche Verschiedenheit vom deutschen (warum nicht auch englischen, massitanischen usw.) mittelalterlichen Bergrecht darin sehen will, daß die Erztafel von Vipaska nicht wie diese das Erstfinderrecht als Grundlage des Bergrechts hinstellt, so ist anzuführen, daß das Erstfinderrecht bei Salzwerken nie gegolten und sich bei Erzgruben nur auf die Fundgrube erstreckte, während die übrigen Grubenfelder an jeden verliehen werden konnten. Das Wesentliche ist, daß nach dem Recht von Vipaska wie nach allen mittelalterlichen Bergordnungen alles Recht vom Verleiher (dem Staat) ausging. Wie dieser seine Befugnisse (am vorteilhaftesten für sich und die Sache) ausübte, war „selon les lieux et circonstances“, wie Mispoulet p. 83 sagt,